

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen hat in ihrer Sitzung am 18. September 2024 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen in Niedernhausen

§ 1

Zweck der Richtlinie; Geltungsbereich

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, die Nutzung der Solarenergie durch die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen zu steigern, damit einen Beitrag zur Reduzierung der Emission von Treibhausgasen und zur Bekämpfung des Klimawandels zu leisten und solartechnische Wirtschaftsbetriebe zu fördern.

(2) Geltungsbereich der Richtlinie ist das Gemeindegebiet Niedernhausen.

§ 2

Fördergegenstand, -höhe und -voraussetzungen

(1) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen (im Folgenden: Gemeinde) fördert im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die in der Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung unter den dort genannten Rahmenbedingungen.

(2) Zusätzliche Förderungen durch Bund, Land, Energieversorgungsunternehmen oder andere Dritte sind zulässig, sofern diese eine Kumulierung zulassen und die kumulierte Fördersumme die Investitionssumme der Maßnahme nicht übersteigt.

(3) Es wird ein Zuschuss von maximal **1.500 EUR** je Grundstück gewährt. Im Falle der Antragstellung durch Vermieter/in und Mieter/in kann der Zuschuss entsprechend verteilt werden.

§ 3

Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen, soweit es sich um Vereine oder Stiftungen handelt, als

- a) Eigentümerinnen und Eigentümer,
- b) Erbbauberechtigte oder
- c) Mieterinnen und Mieter

von Gebäuden und Grundstücken, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Niedernhausen befinden.

(2) Bei Anträgen von Mieterinnen und Mietern ist die Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers erforderlich.

(3) Eine Antragsberechtigung besteht nicht für Investoren von Gebäuden/Baugebieten und für Maßnahmen, für die Bundes- oder Landesmittel in Anspruch genommen werden, die ausdrücklich keine Kumulierung erlauben.

§ 4

Weitere Fördermodalitäten

(1) Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf die auch bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.

(2) Kurzfristige Änderungen des Förderprogramms behält sich die Gemeinde vor.

(3) Pro Grundstück kann jeweils nur einmal ein Förderantrag gestellt werden, der sich auf eine gleichartige Maßnahme bezieht.

(4) Anträge auf Förderung sind immer vor Maßnahmebeginn (Ausnahme: Maßnahmen 2.6 und 2.7 gemäß Anlage 1: Stecker-Solaranlagen und Ausstattung einer Stecker-Solaranlage mit einem Speicher) unter Verwendung eines Antragsformulars gemäß Anlage 3 bevorzugt elektronisch bei der Gemeinde einzureichen. Als Maßnahmebeginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (insbesondere Beauftragung einer Firma und Kauf). Nach Antragseingang erhält die Antragstellerin/den Antragssteller eine Eingangsbestätigung der Gemeinde. Ein Beginn der Maßnahme nach Bestätigung des Antragseingangs durch die Gemeinde ist möglich.

Es wird empfohlen, vor Antragsbeginn Kontakt mit dem Fachbereich III (Bauen, Wohnen, Umwelt) aufzunehmen und bestehende Fragen zu klären.

(5) Bei Beantragung von Fördermitteln für die Maßnahme 2.6 und 2.7 gemäß Anlage 1: Stecker-Solaranlagen und Ausstattung einer Stecker-Solaranlage mit einem Speicher) darf der Maßnahmebeginn bis zu einem Jahr vor Eingang des Antrags liegen. Werden mit dem Antrag bereits die notwendigen Unterlagen zur Bescheidung eingereicht, entfällt die Eingangsbestätigung. Es erfolgt eine direkte Bescheidung des Antrags.

(6) Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Eine Fachunternehmererklärung ist in der Regel für alle Maßnahmen vorzulegen. Bei Stecker-Solaranlagen (Maßnahme 2.6) und ggfs. Speichern (Maßnahme 2.7) ist keine Fachunternehmererklärung einzureichen.

Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

(7) Nach Abschluss der Maßnahme sind entsprechende Rechnungskopien und Zahlungsnachweise bei der Gemeinde einzureichen. Falls Anträge zu den Maßnahmen 2.1, 2.2 und 3. gestellt und diese Maßnahmen im Mietmodell umgesetzt werden, sind anstelle von Rechnungskopien und Zahlungsnachweisen Kopien der geschlossenen Verträge sowie der Nachweis der Zahlung mindestens einer Mietrate vorzulegen. Die Anlagen müssen nach dem Ende der Mietdauer ins Eigentum der Antragstellerin/des Antragsstellers übergehen.

Eine Übersicht der jeweils einzureichenden Unterlagen enthält Anlage 2.

(8) Die einzureichenden Unterlagen müssen alle für die Zuschussberechnung erforderlichen Angaben enthalten und der Gemeinde spätestens 18 Monate nach dem Datum der Eingangsbestätigung vorgelegt werden.

Ist abzusehen, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist vor Ablauf der Frist eine Fristverlängerung zu beantragen. Diese Fristverlängerung kann auf insgesamt maximal 36 Monate verlängert werden. Andernfalls verfällt der Antrag.

(9) Liegen alle notwendigen Unterlagen vollständig und prüffähig vor, erfolgt bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen eine schriftliche Bewilligung und anschließende Auszahlung des Zuschusses. Unvollständige und/oder unplausible Unterlagen erfordern abschließenden Klärungsbedarf und begründen keinerlei Bewilligungsanspruch.

(10) Fördermittel werden in der Reihenfolge des Vorliegens der vollständigen und prüffähigen Unterlagen unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel verausgabt. Maßgebend für die Reihenfolge ist der Zeitpunkt, an dem alle Unterlagen vollständig und prüffähig bei der Gemeinde vorliegen.

(11) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an die Antragstellerin/den Antragssteller, aufgerundet auf volle Euro-Beträge. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

§ 5 Pflichten der Antragstellerin/des Antragstellers

- (1) Sanierungskosten, die durch gemeindliche Zuschüsse mit abgedeckt werden, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Bei Veräußerung der bezuschussten Wohnungen/Gebäude ist der zukünftigen Eigentümerin bzw. dem zukünftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung zu übertragen.
- (2) Beauftragte der Gemeinde dürfen die entsprechenden Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten (für die Dauer der Bindungsfristen).
- (3) Die Gemeinde Niedernhausen ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 15 Jahre.
- (4) Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

§ 6 Bindungsfristen

- (1) Der gewährte Zuschuss ist zweckgebunden für den jeweiligen Fördertatbestand zu verwenden.
- (2) Der Zuschuss ist an die zweckentsprechende Verwendung des geförderten Gegenstandes gebunden und mit einem Rückforderungsvorbehalt versehen.
- (3) Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Vorlage vollständiger und prüffähiger Unterlagen und läuft 15 Jahre. Sollte das Gebäude oder die bezuschusste Anlage vorzeitig stillgelegt oder nicht mehr auf dem Gebiet der Gemeinde Niedernhausen betrieben werden, ist dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde behält sich für diesen Fall vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49 a Abs. 3 HVwVfG zurückzufordern.

§ 7 Auskünfte zur Förderrichtlinie

Auskünfte zu dieser Förderrichtlinie erteilt der Fachbereich III (Bauen, Wohnen, Umwelt), Fachdienst III/1 (Gemeindeentwicklung, Umwelt), Tel.: (0 61 27) 90 3-1 29, E-Mail: info@niedernhausen.de.

Auskünfte/Informationen zur Förderrichtlinie sind auf der Website der Gemeinde Niedernhausen eingestellt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen in Niedernhausen vom 8. Juli 2021, zuletzt geändert durch I. Nachtrag vom 14. September 2023 außer Kraft.

§ 9 Übergangsregelung

Bei Anträgen, deren postalischer oder elektronischer Eingang bei der Gemeinde vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgt bzw. erfolgt ist, gelten die Förderbedingungen der Richtlinie gemäß § 8 Satz 2.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurde.

Niedernhausen, den 24. September 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Dr. Norbert Beltz
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung: 26. September 2024 / Inkrafttreten: 27. September 2024

Anlage 1:

<i>Ifd. Nr.</i>	<i>Maßnahme</i>	<i>Fördersatz</i>	<i>Obergrenze</i>	<i>Zu beachtende Vorgaben/Hinweise:</i>
1. Solarthermie				
1.1.	Neubau von solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung	Je m ² Solarkollektor 150 EUR	1.000 EUR	
1.2.	Neubau von solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung / Heizungsunterstützung	Je m ² Solarkollektor 150 EUR	1.500 EUR	
2. Photovoltaik				
2.1.	Installation von Photovoltaikanlagen	Je kWp installierter Leistung: 50 EUR	500 EUR	
2.2.	Installation von Stromspeichern i. V. m. dem Neubau von Photovoltaikanlagen (Kumulation mit 2.1.)	Je kWh Speichervolumen: 150 EUR	1.000 EUR	Nur in Kombination mit einem Zuschuss nach 2.1.; diese Förderung gilt nicht für Stromspeicher für Stecker-Solaranlagen (siehe 2.8.).
2.3.	Nachrüstung von in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlagen mit Stromspeichern	Je kWh Speichervolumen: 150 EUR	1.000 EUR	
2.4.	Mess- und zählertechnische Umstellung von in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlagen mit bisheriger Volleinspeisung ins öffentliche Stromnetz nach EEG auf (anteiligen) Eigenverbrauch	25 % der Umstellungskosten	200 EUR	Die Photovoltaikanlage muss bisher zu 100 % ins öffentliche Stromnetz eingespeist haben.
2.5.	Kombination der Maßnahmen 2.3. und 2.4.		1.500 EUR	Die Photovoltaikanlage muss bisher zu 100 % ins öffentliche Stromnetz eingespeist haben.
2.6.	Stecker-Solaranlagen (Balkonmodule)	Pauschal je Anlage: 100 EUR	Max. 3 Anlagen je Antragsteller/in möglich	1. Die Anlage muss den gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit entsprechen. 2. Die zu fördernde Anlage muss nach der Installation im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und beim Stromnetzbetreiber angemeldet werden.

				Die Vorgaben nach 1. und 2. müssen im Antragsformular bestätigt werden. Eine mehrfache Förderung des gleichen Antragstellenden ist nur bis zu 3 Anlagen möglich. Die Zahl der Anlagen bemisst sich nach der Zahl der Stecker und ist unabhängig von der Zahl oder Leistung der Solarmodule.
2.7.	Ausstattung von Stecker-Solaranlagen mit einem Speicher	Pauschal je Solarspeicher: 25 % der Kosten	Max. 3 Speicher je Antragsteller/in möglich; max. 150 EUR je Speicher	Eine mehrfache Förderung der/des gleichen Antragstellenden ist nur bis zu 3 Speichern möglich.
2.8.	Einbau eines PV-Heizstabes	25 % der Kosten	300 EUR	Eine PV-Anlage muss vorhanden oder ein Zuschuss für eine PV-Anlage gemäß dieser Richtlinie beantragt sein.
3. Stromladestationen/Wallboxen für E-Fahrzeuge				
3.	Errichtung von Stromladestationen und Wallboxen für E-Fahrzeuge in privatem Wohneigentum	Erhöhung des Zuschusses für Stromspeicher (2.2 oder 2.3) um 50 EUR je kWh Speichervolumen	Erhöhung um max. 300 EUR	Die Ladestation/Wallbox muss Strom aus dem gleichen Objekt-netz beziehen, an das eine bestehende oder im Zuge der Antragstellung neu zu errichtende Photovoltaikanlage <u>mit Solar-speicher</u> angeschlossen ist/wird. Ein geeignetes Fahrzeug muss bei der Antragstellung vorhanden sein oder in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen.
4. Kombination aller beantragten Maßnahmen			1.500 EUR	

Anlage 2: Einzureichende Unterlagen/Angaben

Maßnahme gemäß Anlage 1:	Einzureichende Unterlagen/Angaben:		
1.1.	Rechnungskopie(n) mit Angabe zur Fläche des Solarkollektors	Zahlungsnachweis	Fachunternehmererklärung
1.2.	Rechnungskopie(n) mit Angabe zur Fläche des Solarkollektors	Zahlungsnachweis	Fachunternehmererklärung
2.1. (bei Eigenbetrieb)	Rechnungskopie(n) mit Angabe zur Spitzenleistung (kWp)	Zahlungsnachweis	Fachunternehmererklärung
2.1. (bei Miete)	Kopie des Mietvertrags mit Angabe zur Spitzenleistung (kWp)	Zahlungsnachweis einer Mietrate	Fachunternehmererklärung
2.2. (bei Eigenbetrieb)	Rechnungskopie(n) mit Angabe zur nutzbaren Speicherkapazität (kWh)	Zahlungsnachweis	- - -
2.2. (bei Miete)	Kopie des Mietvertrags (wie 2.1) mit Angabe zur nutzbaren Speicherkapazität (kWh)	Zahlungsnachweis einer Mietrate (wie 2.1)	- - -
2.3.	Rechnungskopie(n)	Zahlungsnachweis	Fachunternehmererklärung
2.4.	Rechnungskopie(n)	Zahlungsnachweis	Fachunternehmererklärung
2.5.	Rechnungskopie(n)	Zahlungsnachweis	Fachunternehmererklärung
2.6. (bei Selbstinstallation)	Rechnungskopie(n)	Zahlungsnachweis	- - -
2.6. (bei Fremdinstallation)	Rechnungskopie(n)	Zahlungsnachweis	- - -
2.7.	Rechnungskopie(n)	Zahlungsnachweis	- - -
2.8.	Rechnungskopie(n)	Zahlungsnachweis	- - -
3. (bei Eigenbetrieb)	Rechnungskopie(n)	Zahlungsnachweis	- - -
3. (bei Miete)	Kopie des Mietvertrags (wie 2.1)	Zahlungsnachweis einer Mietrate (wie 2.1)	- - -

Anlage 3:



NIEDERNHAUSEN

Antrag
auf Gewährung eines Zuschusses
gemäß der Richtlinie zur Förderung von
Solaranlagen in Niedernhausen
vom 24. September 2024

Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen
Fachdienst III/1
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen
info@niedernhausen.de

Hiermit beantrage/n ich/wir einen Zuschuss gemäß der Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen:

Antragsteller/in:

(ggfs.):

Verein, Organisation, Firma

Vor- und Zuname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Mobil- oder Festnetz-Nummer

Ich bin:

- Grundstücks-/Gebäudeeigentümer/in
- Wohnungseigentümer/in
- Mieter/in (In diesem Fall ist mit diesem Antrag eine Einverständniserklärung der/des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers/in einzureichen.)

Der Zuschuss wird für die in der Anlage gekennzeichneten Maßnahme/n beantragt.

Bitte Anlage immer beifügen.

Die Maßnahme wird umgesetzt:

- an der Adresse der Antragstellerin/des Antragstellers
- an folgender Adresse in Niedernhausen:

Straße, Haus-Nr. bzw. Gemarkung, Flur, Flurstück/Standortbeschreibung

- Ich erhalte keine weiteren Zuschüsse für die beabsichtigte Maßnahme.
- Ich erhalte weitere Zuschüsse für die beabsichtigte Maßnahme von anderer Seite. Die (voraussichtliche) Gesamthöhe dieser Zuschüsse (ohne den gemeindlichen Zuschuss) beträgt:

Zuschuss gewährende Stelle *Höhe der Zuschussbetrages* EUR

Mir ist bekannt, dass

- ein Beginn der Maßnahme (Auftragsvergabe oder Kauf) erst nach Erhalt der Eingangsbestätigung der Gemeinde zu diesem Antrag möglich ist (Ausnahme: Stecker-Solaranlagen gemäß 2.6.);
- nach Abschluss der Maßnahme zur Prüfung des Antrags und Auszahlung des Zuschusses die Unterlagen gemäß Anlage 2 der Richtlinie vollständig und prüffähig eingereicht werden müssen.

Bei Beantragung eines Zuschusses gemäß Anlage, 2.6. (Stecker-Solaranlagen) bestätige ich hiermit:

1. Die Anlage entspricht den gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit.
2. Die Anlage wird im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (marktstammdatenregister.de > Registrierung starten) und beim Niedernhausener Stromnetzbetreiber (syna.de > Für Einspeiser > Steckerfertige Anlage) angemeldet.

Bei Beantragung eines Zuschusses gemäß 3. (Wallbox/Ladestation) bestätige ich hiermit:

Die Wallbox/Ladestation bezieht Strom aus dem gleichen Objektnetz, an das eine bestehende oder im Zuge der Antragstellung neu zu errichtende Photovoltaikanlage mit Solarspeicher angeschlossen ist/wird. Ein geeignetes Fahrzeug ist vorhanden oder wird in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen.

Datenschutzhinweis: Ich bin damit einverstanden, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Löschung meiner personenbezogenen Daten die Datenschutzerklärung der Gemeinde Niedernhausen analog anzuwenden ist (<https://www.niedernhausen.de/index.php?id=46>).

Bitte überweisen Sie den Zuschuss auf folgendes Konto:

Kontoinhaber/in (BITTE UNBEDINGT IMMER ANGEBEN)

DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____
IBAN

Für die Antragstellung und die Richtigkeit der Angaben:

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage: Übersicht der förderfähigen Maßnahmen und Rahmenbedingungen gemäß § 2 (1) der Förderrichtlinie:

Antragsteller/in: _____

Eine Förderung wird für folgende Maßnahme(n) beantragt – bitte entsprechend ankreuzen:

	<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahme</i>	<i>Fördersatz</i>	<i>Obergrenze</i>	<i>Hinweise:</i>	
1. Solarthermie						
<input type="checkbox"/>	1.1	Neubau von solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung	Je m ² Solarkollektor 150 EUR	1.000 EUR		
<input type="checkbox"/>	1.2	Neubau von solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung	Je m ² Solarkollektor 150 EUR	1.500 EUR		
2. Photovoltaik						
<input type="checkbox"/>	2.1	Installation von Photovoltaikanlagen	Je kWp installierter Leistung: 50 EUR	500 EUR		
<input type="checkbox"/>	2.2	Installation von Stromspeichern i. V. m. dem Neubau von Photovoltaikanlagen (Kumulation mit 2.1.)	Je kWh Speichervolumen: 150 EUR	1.000 EUR	<u>Nur in Kombination mit einem Zuschuss nach 2.1.</u>	
<input type="checkbox"/>	2.3	Nachrüstung von in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlagen mit Stromspeichern	Je kWh Speichervolumen: 150 EUR	1.000 EUR		
<input type="checkbox"/>	2.4	Mess- und zählertechnische Umstellung von in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlagen mit bisheriger Volleinspeisung ins öffentliche Stromnetz nach EEG auf (anteiligen) Eigenverbrauch	30 % der Umstellungskosten	1.000 EUR		
	2.5	Kombination der Maßnahmen 2.3./2.4.		1.500 EUR		
<input type="checkbox"/>	2.6	Installation von Stecker-Solaranlagen Zahl der Anlagen (entspricht Zahl der Stecker):	<input type="checkbox"/>	Pauschal je Anlage: 100 EUR	300 EUR (3 Anlagen)	Eine mehrfache Förderung der/des gleichen Antragstellenden ist nur bis zu 3 Anlagen möglich.
<input type="checkbox"/>	2.7	Ausstattung von Stecker-Solaranlagen mit einem Speicher Zahl der Speicher:	<input type="checkbox"/>	25 % der Kosten	Max. 3 Speicher je Antragsteller/in möglich; max. 150 EUR je Speicher	Eine mehrfache Förderung der/des gleichen Antragstellenden ist nur bis zu 3 Speichern möglich.

	<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahme</i>	<i>Fördersatz</i>	<i>Obergrenze</i>	<i>Hinweise:</i>
<input type="checkbox"/>	2.8	Einbau eines PV-Heizstabes	25 % der Kosten	300 EUR	Eine PV-Anlage muss vorhanden oder ein Zuschuss für eine PV-Anlage gemäß dieser Richtlinie beantragt sein.
3. Stromladestationen/Wallboxen für E-Fahrzeuge					
<input type="checkbox"/>	3.	Bei Errichtung von Stromladestationen und Wallboxen für E-Fahrzeuge in privatem Wohneigentum	Erhöhung des Zuschusses für Stromspeicher (2.2 oder 2.3) um 50 EUR je kWh Speichervolumen	Erhöhung um max. 500 EUR	Diese Förderung setzt die Installation eines Stromspeichers voraus.
4. Kombination aller beantragten Maßnahmen				1.500 EUR	